

TENNIS-CLUB SÖLDERHOLZ 76 e. V.

**Satzung
des
Tennis-Club Sölderholz 76 e.V.**

Stand: 3. März 2016

Übersicht zur Satzung

=====

Artikel I

Inhalt der Satzung

Paragraph 1	Name und Sitz des Vereins
Paragraph 2	Zweck und Gemeinnützigkeit
Paragraph 3	Organe des Vereins
Paragraph 4	Vorstand
Paragraph 5	Mitgliederversammlung
Paragraph 6	Kassenprüfung
Paragraph 7	Beiträge
Paragraph 8	Mitgliedschaft
Paragraph 9	Beendigung der Mitgliedschaft
Paragraph 10	Rechte und Pflichten
Paragraph 11	Sportbetrieb
Paragraph 12	Auflösung des Vereins

Artikel II

Inkrafttreten

Wegen der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet.

Artikel I Inhalt der Satzung

Paragraph 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen Tennis-Club Sölderholz 76 e. V. und ist am 18. Juni 1976 gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Dortmund-Sölde und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.

Paragraph 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Tennis-Club Sölderholz 76 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung, Betrieb und Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Paragraph 4 Vorstand

Der Vorstand i. S. des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuruf – auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel – mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand kommt grundsätzlich einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Vorstandssitzung.

Bei Bedarf kann der Vorstand einen Sportkoordinator, einen Jugendwart und einen Pressesprecher ernennen.

Der Vorstand ist berechtigt, sämtliche Bankgeschäfte zur Aufrechterhaltung der satzungsmäßigen Zwecke durchzuführen.

Paragraph 5 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/10 der erwachsenen Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Sämtliche Versammlungen sind vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung und gegebenenfalls von Unterlagen einzuberufen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können spätestens bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Der Vorstand kann derartige Anträge ablehnen, wenn eine ordnungsgemäße Behandlung nicht gewährleistet erscheint. Über später gestellte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung kann in dieser Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Vor einer Beschlussfassung ist von den Mitgliedern ein Versammlungsleiter zu wählen.

Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen- oder Neufassungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

Paragraph 6 Kassenprüfung

Für die Prüfung der Finanzen des laufenden Geschäftsjahres werden in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Mindestens ein Kassenprüfer hat jährlich zu wechseln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 7 Beiträge

Der Jahresbeitrag, die Spielgelder und ggf. Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.

Die Beiträge sind bis zum 15. März eines Jahres im Voraus in einer Summe zu entrichten.

Paragraph 8 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

 aktiven Mitgliedern,
 passiven Mitgliedern,
 Ehrenmitgliedern, die sich um den Tennis-Club besonders verdient gemacht haben,
 jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wer dem Verein als Mitglied beitreten möchte, hat dem Vorstand einen Aufnahmeantrag einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme ist das neue Mitglied an die bestehende Satzung gebunden.

Mitglieder des Vereins genießen bei der jährlichen Vergabe von Hallen-Abo's Vorrang gegenüber Nichtmitgliedern.

Paragraph 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

durch Austritt,
durch Ausschluss,
durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind schriftlich und bis spätestens 30. September an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es

den Jahresbeitrag drei Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat oder die Interessen des Vereins schädigt.

Der anteilige Jahresbeitrag ist in jedem Fall zu zahlen.

Paragraph 10 Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Paragraph 11 Sportbetrieb

Der Sportbetrieb wird vom Sportkoordinator geleitet. Seinen Anordnungen hat sich jedes Mitglied bzw. jeder Gast zu fügen.

Bei Beschwerden über seine Anordnungen entscheidet der Vorstand.

Paragraph 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Auflösung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt und haben alle Maßnahmen zur satzungsmäßigen Verwendung des Vereinsvermögens zu treffen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel II Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung ist in der heutigen Mitgliederversammlung mit 45 Stimmen von 45 abstimmungsberechtigten Mitgliedern beschlossen worden.

Dortmund, den 3. März 2016

Der Vorstand des
Tennis-Club Sölderholz 76 e. V.

Benno Kayser

Marcel Hoffmann

Peter Bradtke

Thorsten Molls

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer